

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 675, 670, 665; HGB § 376; EGBGB Art. 7

- Leitsätze:
1. Auf das Arbeitsverhältnis sind die Vorschriften der §§ 675, 670, 665 BGB anzuwenden (Bestätigung von BAG 12, 15; BAG AP Nr. 10 zu § 670 BGB). Eine Anwendung des § 670 BGB auf das Arbeitsverhältnis findet auch dann statt, wenn die Aufwendungen des Arbeitnehmers kraft Hoheitsaktes (Urteil des Gerichtes eines ausländischen Staates, in dessen Gebietsbereich der Arbeitnehmer tätig ist) erfolgen.
 2. Die Auslegung des Gerichtes der Tatsacheninstanz, bei einem Liefervertrage handle es sich um ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB, ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob die Auslegung gegen die Denkgesetze, Erfahrungsgrundsätze oder allgemeine Auslegungsregeln verstößt oder ob sie unter Verfahrensverstöß zustande gekommen ist.
 3. Der Rücktritt des Käufers setzt bei einem Fixgeschäft im Falle der Lieferverzögerung Verschulden des Verkäufers nicht voraus.
 4. Der Käufer kann bereits vor dem vereinbarten Liefertage zurücktreten, wenn der Verkäufer unmißverständlich erklärt hat, er könne zu dem vereinbarten Liefertermin nicht liefern.
 5. Auch ein solcher Rücktritt vor dem Liefertermin setzt nicht voraus, daß den Verkäufer ein Verschulden hinsichtlich der angekündigten Lieferverzögerung trifft.

Aktenzeichen: 1 AZR 504/65

Urteil des BAG vom 21. September 1966

LAG Hamburg



1. AZR 504/65

2 Sa 126/64 Hamburg

Im Namen des Volkes!

121

Verkündet am
21. September 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsoberssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. Oktober 1965 - 2 Sa 126/64 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1959 als Vertreter im Anstellungsverhältnis für die Beklagte in Kuwait tätig. Er hatte den Auftrag, von den Kunden der Beklagten Anfragen zu erhalten, Offerten abzugeben, angebahnte Geschäfte zu Ende zu führen, laufende Geschäfte zu überwachen, etwa bestehende Differenzen zu klären und die Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Markt in Kuwait zu vertiefen.

Im Oktober 1959 vermittelte er zwischen der Beklagten und der Firma C . (C) in Kuwait einen Kaufvertrag über Aluminiumfenster, Aluminiumtüren und ein Treppengeländer im Werte von etwa 5.900 Pfund Sterling. Über die Auftragssumme wurde ein bis zum 31. Dezember 1959 befristetes Akkreditiv eröffnet, das auf eine andere Hamburger Firma ausgestellt und von dieser auf die Beklagte übertragen wurde. Die Ware sollte bis zum 31. Dezember 1959 verschifft werden. Der erste Teil der Verschiffung sollte bereits am 15. November 1959 erfolgen.

Mit Kabel vom 4. November und Schreiben vom 6. November teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie innerhalb der Laufzeit des Akkreditivs nicht liefern könne, weil in einem Profilwalzwerk ein Maschinenschaden aufgetreten sei. Der Kläger solle versuchen, das Akkreditiv um zwei Monate zu verlängern.

In dem Schreiben vom 6. November heißt es:

"Nach dem heutigen Stand der Dinge sind wir sicher, daß wir bis zum 8. Februar 1960 alles ausführen können. Wir bitten Sie, uns die Akkreditivverlängerung durch die Bank geben zu lassen, damit wir hier disponieren können bzw. uns von sich aus zu telegrafieren, falls der Kunde auf die Idee kommt, den Auftrag zu annullieren."

Der Kläger antwortete am 7. November wie folgt:

"6152 C haben wir Ihr Kabel wegen Verlängerung bekommen und uns gestern und heute mit diesen Leuten auseinandergesetzt. Der Entscheid wird morgen früh fallen."

Diesen Entscheid kabelte er am 8. November an die
Beklagte:

"6152 annulliert, rückgebt umgehend Letter of Credit".

An demselben Tage schrieb der Kläger weiter an die
Beklagte:

"Auftrag 6152 müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß
C. diesen Auftrag annulliert hat. Das Gebäude muß
am 15. Februar abgeliefert werden und nun ist durch
eine Lieferverzögerung unsererseits dieses infrage
gestellt. Der Auftrag ist an eine Firma in Beirut
gegeben worden, die aus Lagerbestand die Fenster und
Türen anfertigen und per Lastwagen laufend liefern."

Dieses Schreiben ging am 12. November bei der Beklagten
ein. Am 9. November kabelte die Beklagte dem Kläger:

"6152 Fabrik verhandelt laufend mit anderen Profil-
werken, wahrscheinlich Lieferung Hälfte oder mehr
Dezember. Abwartet Einzelheiten, beruhigt Kunden."

Der Kläger erklärte sich jedoch in einem Schreiben vom
11. November an die C mit der Annullierung des Auftrages
einverstanden. Eine der Beklagten zugesandte Abschrift
dieses Briefes trägt den Eingangsstempel der Beklagten vom
17. Dezember 1959.

Die C kündigte an, den Kläger und die Beklagte
gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte bestand
weiterhin auf Durchführung des Vertrages und gab das Akkre-
ditiv nicht zurück, sondern nutzte es voll aus. Sie ver-
schiffte eine erste Teillieferung am 15. November, weitere
Lieferungen im Dezember und schließlich die Restlieferung
im Werte von 176,7 Pfund Sterling am 10. Januar 1960.

Die C nahm die Ware nicht ab und verklagte die
Beklagte sowie den Kläger vor dem Gericht in Kuwait auf
Zahlung der von der Beklagten eingezogenen Akkreditivsumme.
Die Beklagte und der Kläger wurden zur Zahlung des Akkre-
ditivbetrages und der Kosten von insgesamt 6.215.8 Pfund
Sterling verurteilt. Von dem Betrag der Urteilssumme zahlte
der Kläger, dem nach der Verurteilung der Reisepaß in Kuwait
abgenommen wurde, so daß er das Land nicht verlassen konnte,
4.215.400 Kuwaiter Dinar (KD) und veranlaßte eine Firma in
Kuwait, der C für die Zahlung der restlichen 2.000.000 KD
zu garantieren.

- 4 -



Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung dieser 6.215.8 Pfund Sterling in Anspruch. Durch Teil-Versäumnisurteil ist die Beklagte verurteilt worden, dem Kläger 4.215.4 Pfund Sterling zu zahlen. Nachdem die Beklagte hiergegen rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte, hat der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten, und zwar mit der Maßgabe, daß es statt Pfund Sterling Kuwait Dinar heißt, sowie die Beklagte für verpflichtet zu erklären, dem Kläger Zahlungen bis zur Höhe von Kuwait Dinar 2.000.400 an die Firma C . in Kuwait zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie sei zur Zahlung nicht verpflichtet, da der Kläger den Vertrag annulliert habe, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß es statt Pfund Sterling Kuwait Dinar heißt. Im übrigen hat es die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger Zahlungen bis zur Höhe von Kuwait Dinar 2.000.400 an die Firma C . in Kuwait zu erstatten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, die durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden ist.

Die Beklagte beantragt mit der Revision,

das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und seiner Feststellungen die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,

daß der Kläger die ihm aus seinem Anstellungsvertrag obliegenden Verpflichtungen durch die Erklärung des Einverständnisses mit der Annullierung des Auftrages verletzt hat. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, einem im Ausland nur als Vertreter tätig werdenden Deutschen und einer deutschen Firma, findet deutsches Recht Anwendung. Anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften der §§ 675, 665 BGB (zur Anwendung des § 675 BGB im Arbeitsverhältnis siehe BAG - Großer Senat - BAG 12, 15 [24 ff.] sowie BAG AP Nr. 10 zu § 670 BGB). Der Kläger war bei der Ausführung des ihm erteilten Auftrages gehalten, die Weisungen der Beklagten zu beachten; er durfte von den ihm erteilten Anweisungen der Beklagten nur dann abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen durfte, daß die Beklagte bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Er mußte aber auch dann, wenn er glaubte, im Interesse der Beklagten selbst von ihm erteilten Weisungen abweichen zu sollen, vor einer solchen Abweichung der Beklagten Anzeige machen und deren Entscheidung abwarten, es sei denn, daß mit dem Aufschub Gefahr verbunden war (§ 665 Satz 2 BGB). Aus dem Schreiben der Beklagten vom 6. November 1959 war für den Kläger ersichtlich, daß er den Versuch machen sollte, den Kunden zu veranlassen, trotz der Verzögerung bei dem Lieferungsvertrage über die Bauzubehörteile stehen zu bleiben. Entgegen dieser Weisung hat der Kläger dann mit seinem Schreiben vom 11. November 1959 sich mit der Annullierung des Auftrages durch den Kunden einverstanden erklärt. Ein solches Einverständnis durfte der Kläger nicht abgeben, dieses Verhalten widersprach der ihm erteilten Weisung. Er durfte auch eigenmächtig nicht mit der Begründung von der Weisung abweichen, daß er habe annehmen können, die Beklagte würde bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen. Gerade auch in einem solchen Falle ist grundsätzlich das Einverständnis einzuholen. Mit dem dadurch bedingten Aufschub war keine Gefahr verbunden. Der Kläger konnte durch Kabel bei der Beklagten Rückfrage halten; hätte er dies getan, so wäre er binnen weniger Stunden in den Besitz ihrer Entscheidung gekommen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat auch schuldhaft gehandelt. Ihm war bekannt, daß die Beklagte auf die Aufrechterhaltung des Geschäftes Wert legte; gleichwohl hat er eigenmächtig sein Einverständnis mit der Annullierung namens der Beklagten abgegeben. Ein Verschulden des Klägers ist auch dann gegeben, wenn er geglaubt hat, die Annullierung des Auftrages läge im wohlverstandenen Interesse der Beklagten und werde von dieser bei Kenntnis aller Umstände gebilligt werden. Weil es um die von ihm wahrzunehmenden Interessen der Beklagten ging, mußte er von der ihm als Auslandsvertreter bekannten Kabelverbindung Gebrauch machen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat aber auch revisionsrechtlich nicht angreifbar festgestellt, daß dieses schuldhaft vertragswidrige Verhalten des Beklagten nicht ursächlich für die Rückgängigmachung des Auftrages gewesen ist.

1. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß die C bereits am 8. November den Auftrag annulliert hatte, also schon zu einer Zeit, zu der der Kläger sein Einverständnis mit der Annullierung noch nicht durch sein Schreiben vom 11. November erklärt hatte. Jene Entscheidung des Kunden, verbunden mit der Aufforderung, den Kreditbrief zurückzugeben, hat der Kläger der Beklagten sowohl mit Kabel vom 8. November wie in dem Schreiben vom 8. November, das am 12. November bei der Beklagten eingegangen ist, mitgeteilt. Aus dem Zusammenhang der tatsächlichen Feststellungen sowohl im Tatbestand wie in den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß es sich bei der Mitteilung des Klägers an die Beklagte über die von dem Kunden bereits vorgenommene Annullierung des Auftrages nicht nur um eine unbewiesene Behauptung des Klägers handelte, wie die Beklagte in der Revisionsinstanz vorgetragen hat, sondern daß der Kunde tatsächlich die Annullierung des Auftrages bereits am 8. November einseitig vorgenommen hatte. Die Mitteilung des Klägers im Kabel und im Schreiben vom 8. November über die von dem Kunden vorgenommene Annullierung entsprach der wahren Sachlage.
2. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß der Kunde zu einer solchen bereits am 8. November 1959 einseitig erfolgten Annullierung des Lieferungsgeschäftes unter Anwendung deutschen Rechts auf das



Rechtsgeschäft zwischen der Beklagten und dem Kunden in Kuwait befugt gewesen sei. Es legt den zwischen der Beklagten und dem Kunden bestehenden Vertrag als Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB aus. Insoweit führt das Landesarbeitsgericht aus, daß dieses zwischen Kaufleuten abgeschlossene Geschäft mit der Verschiffung der Ware innerhalb einer fest bestimmten Frist, nämlich bis zum 31. Dezember 1959, habe stehen und fallen sollen. Eine spätere Erfüllung sei für den Kunden wertlos und ohne Interesse gewesen. Dies schließt das Landesarbeitsgericht daraus, daß das Bauvorhaben, für das die Bauzubehörteile bestimmt gewesen seien, pünktlich zum 15. Februar 1960 habe fertig sein sollen und daß deshalb die Verschiffung bis zum 31. Dezember 1959 vereinbart worden und daß aus eben diesem Grunde das Akkreditiv bis zum 31. Dezember 1959 befristet gewesen sei.

An diese Auslegung des zwischen der Beklagten und der C geschlossenen Vertrages ist der Senat als Gericht der Revisionsinstanz gebunden.

Auf das Verhältnis zwischen der Beklagten und der C findet schon wegen der Vereinbarung des Gerichtsstandes in Hamburg deutsches Recht Anwendung; eine eindeutige gegenteilige Abmachung ist nicht ersichtlich (Haman-Arndt, BGB, 3. Aufl., Vorbem. I B des Art. 12 EGBGB; Soergel-Kegel, BGB, 9. Aufl., Vor Art. 7 EGBGB Randziff. 182). Es ist nicht ersichtlich, daß dem Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung des Vertragsverhältnisses Verstöße gegen die Denkgesetze, gegen Erfahrungsgrundsätze oder gegen allgemeine Auslegungsregeln unterlaufen sind. Rechtlich kann in der Revisionsinstanz nur geprüft werden, ob aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, das Bauvorhaben habe bis zum 15. Februar 1960 fertiggestellt sein müssen, deshalb sei Verschiffung bis zum 31. Dezember 1959 vereinbart worden, und deshalb sei das Akkreditiv auch bis zum 31. Dezember 1959 befristet gewesen, auf das Vorliegen eines Fixgeschäftes geschlossen werden kann. Das ist möglich. Aus den von dem Landesarbeitsgericht angeführten Umständen ist denkgesetzlich



der von dem Landesarbeitsgericht gezogene Schluß zulässig, daß die Verschiffung bis Ende Dezember 1959 von den Parteien gewollter wesentlicher Vertragsinhalt war und daß das Geschäft nach dem Willen der Parteien mit der pünktlichen Verschiffung stehen und fallen sollte. Insbesondere konnte auch die Befristung des Akkreditivs gerade bis zum 31. Dezember 1959, dem letzten Verschiffungstage, als zusätzliches Anzeichen für einen entsprechenden Willen der Parteien gewertet werden. Bereits das Reichsgericht hat in der Entscheidung RGZ 104, 373 [374, 375] erkennen lassen, daß bei Befristung des Akkreditivs auf einen bestimmten Termin ein Fixgeschäft in Betracht kommen könne. Ebenso wird im Schrifttum ausgeführt, daß eine stillschweigende Vereinbarung eines Fixgeschäftes beim Dokumentenakkreditiv vorkommen könne (Würdinger in RGR Komm. z. HGB, 2. Aufl., § 376 Anm. 5, 6). Ein Rechtsgeschäft kann jedenfalls ohne Verstoß gegen Rechtssätze oder gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze dann als Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB nach den tatsächlichen Umständen im Einzelfall angesehen werden, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Bestimmung einer näheren bestimmten Leistungszeit oder einer näheren bestimmten Leistungsfrist ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftes ist, daß der ganze Vertrag mit ihrer Einhaltung oder Nichteinhaltung stehen und fallen soll (RGZ 108, 158; Schlegelberger-Hefermehl, HGB, 4. Aufl., § 376 Anm. 4; Baumbach-Duden, HGB, 17. Aufl., § 376, Anm. 1 B).

Entgegen der Annahme der Revision folgt daraus, daß, wie die Revision vorträgt, Banken keine unwiderruflichen Akkreditive ohne Fristbestimmung bestätigen, auch noch nicht, daß im vorliegenden Falle die Befristung des Akkreditivs gerade auf den 31. Dezember 1959 als Indiz für das Vorliegen eines Fixgeschäftes ausscheidet. Das Landesarbeitsgericht schließt aus der Befristung des Akkreditivs zum 31. Dezember 1959 allein noch nicht auf das Vorliegen eines Fixgeschäftes. Als zusätzliche Kennzeichen für das Vorliegen eines solchen Geschäftes wertet das Landesarbeitsgericht tragend die Tatsache, daß das Bauvorhaben bis zum 15. Februar 1960 habe fertiggestellt sein müssen und daß deshalb die Verschiffung bis



zum 31. Dezember 1959 wesentlicher Vertragsinhalt mit der Folge habe sein sollen, daß von dieser rechtzeitigen Verschiffung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes abhängig gewesen sei. Diese Argumente werden nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts dadurch unterstützt, daß das Akkreditiv bis zum 31. Dezember 1959 befristet war. Die Notwendigkeit, ein Bankakkreditiv überhaupt zu befristen, führt nicht dazu, daß im vorliegenden Fall das Akkreditiv eben bis zum 31. Dezember 1959 befristet werden mußte. Deshalb konnte das Landesarbeitsgericht auch aus dieser Befristung unterstützend darauf schließen, daß das Geschäft mit pünktlicher Verschiffung bis zum 31. Dezember 1959 stehen und fallen sollte.

Schlüssige Prozeßrügen sind ebenfalls nicht erhoben. Insbesondere kann die in der zweiten Instanz anwaltlich vertretene Beklagte nicht geltend machen, sie habe vor dem Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht angenommen und auch nicht annehmen können, daß das Landesarbeitsgericht das Rechtsgeschäft als Fixgeschäft ansehen werde. Daß sie dann einen zusätzlichen, näher angegebenen tatsächlichen Vortrag gebracht hätte, wenn sie auf diese Rechtsfrage von dem Landesarbeitsgericht hingewiesen worden wäre, hat die Beklagte ebenfalls nicht schlüssig vorgetragen. Ihr Vortrag hinsichtlich der von ihr behaupteten Übung der Banken, nur befristete Akkreditive anzunehmen, ist, wie bereits ausgeführt, im vorliegenden Falle jedenfalls nicht geeignet, die Würdigung des Landesarbeitsgerichts zu erschüttern.

3. Lag aber ein solches Fixgeschäft vor, so konnte die C. gegenüber der Beklagten nach § 376 HGB bereits am 8. November von dem geschlossenen Lieferungsvertrag einseitig zurücktreten.

Zwar war am 8. November noch nicht die der Beklagten eingeräumte Verschiffungszeit bis zum 31. Dezember verstrichen. Gerade bei einem Fixgeschäft kann aber dem Käufer dann, wenn ihm von dem Lieferanten mitgeteilt worden ist, die Frist könne nicht eingehalten werden, nicht zugemutet werden, zunächst den Ablauf der Lieferfrist abzuwarten. Dadurch würden schutzwürdige Belange des Käufers entscheidend beeinträchtigt werden;



ihm würde zugemutet werden, die Zwischenzeit ungenutzt verstreichen zu lassen und vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist etwa jeden Deckungskauf zu unterlassen. Das aber ist bei einem Fixgeschäft, bei dem es auf die Rechtzeitigkeit der Leistung entscheidend ankommt, von dem Kunden nicht ^{zu} verlangen, wenn der Verpflichtete bereits vor dem vereinbarten Tage eindeutig erklärt hat, er werde innerhalb der vereinbarten Frist nicht liefern können. Wie die Dinge nach dem Rücktritt weiter ablaufen, ist dann ohne Bedeutung. Im übrigen ist hier jedenfalls ein gewisser Teil der Waren erst nach dem 31. Dezember 1959 verschifft worden.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Beklagte bei der Überschreitung der Verschiffsfrist schuldhaft gehandelt hatte. Das Rücktrittsrecht bei einem Fixgeschäft steht dem Käufer nach § 376 HGB auch dann zu, wenn weder Verzug noch Verschulden des säumigen Schuldners gegeben ist (Schlegelberger-Hefermehl, aaO, Anm. 8). Dies gilt auch dann, wenn der Rücktritt vor Fälligkeit der Leistung des Schuldners im Hinblick auf dessen unmißverständliche Erklärung, er werde am Fälligkeitstage nicht liefern können, ausgesprochen wird. Der Sinn des Fixgeschäftes ist es, dem Kunden eine völlig sichere Kalkulierbarkeit zu gewährleisten.

4. Die also im übrigen nicht angreifbare Feststellung, daß die C bereits am 8. November rechtswirksam das Geschäft zwischen ihr und der Beklagten annulliert hatte, wird auch nicht dadurch erschüttert, daß unstreitig der Kläger sich am 11. November 1959 mit dieser Annullierung einverstanden erklärt hatte. Nicht erst dieses Einverständnis hat zur Aufhebung des Kaufvertrages geführt, sondern bereits der vorher rechtswirksam durch den Kunden erklärte Rücktritt. Es ist aus dem Sachverhalt nicht nur nicht ersichtlich, daß der Kunde den Rücktritt nur angeboten und seine Wirksamkeit von dem Einverständnis des Klägers abhängig gemacht hatte, der Kunde war vielmehr, wie sich gerade aus dem Sachverhalt ergibt, bereits vorher rechtswirksam zurückgetreten. Das Einverständnis des Klägers bedeutete lediglich die Anerkennung eines bereits vorher, eben durch den einseitigen Rücktritt des Kunden, eingetretenen Rechtszustandes. Es mag zutreffen, daß die C den erforderlichen



Deckungskauf erst vorgenommen hat, nachdem sich der Kläger am 11. November mit der Annullierung einverstanden erklärt hatte. Das ändert aber nichts daran, daß der bereits vorher ausgesprochene Rücktritt unter Berücksichtigung des § 376 HGB in seiner Rechtswirksamkeit für den Senat feststeht und das Geschäft zwischen der Beklagten und dem Kunden beseitigt hatte.

III. War aber der Kunde rechtswirksam zurückgetreten, so durfte die Beklagte das wegen dieses Lieferungsgeschäftes ausgestellte Akkreditiv nicht mehr einlösen. Hätte sie diese Einlösung unterlassen, so wäre es nicht zu dem Rechtsstreit in Kuwait gekommen, in dem sowohl die Beklagte wie der Kläger verurteilt worden sind. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm daraufhin durch die Einlösung des Akkreditivs seitens der Beklagten entstanden sind.

Vor dem Gericht in Kuwait ist der Kläger im gedanklichen Ausgangspunkt gerade deshalb zur Zahlung der Akkreditivsumme einschließlich der Kosten verurteilt worden, weil er nach Ansicht dieses Gerichts der C dafür haftet, daß das Akkreditiv trotz Annullierung des Auftrages von der Beklagten in Anspruch genommen worden ist. Das Urteil in Kuwait betrifft also das Außenverhältnis zwischen dem Kläger und dem Kunden der Beklagten. Diese Frage unterliegt nicht der Entscheidung des Senats. Er hat sich vielmehr nur damit zu befassen, ob der Kläger auf Grund seines Arbeitsverhältnisses zu der Beklagten im Innenverhältnis Erstattung der Beträge verlangen kann, die er auf Grund des Verhaltens der Beklagten, der Einlösung des Akkreditivs trotz wirksamer Annullierung des Auftrages, hat aufbringen müssen bzw. in Zukunft noch aufzubringen hat. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt. Der Kläger ist wegen des Verhaltens der Beklagten in Pflicht genommen worden und wurde somit für sie mit Aufwendungen belastet. Ist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Ersatz der Aufwendungen gehalten, die dieser den Umständen nach für gerechtfertigt halten durfte, so gilt dies erst recht für Aufwendungen, zu denen er kraft Hoheitsaktes verpflichtet wurde.



IV. Die weiteren von der Beklagten erhobenen Prozeßrügen gehen fehl. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rüge "aus § 416 ZPO". Das Landesarbeitsgericht stellt fest, der Kläger habe von der Urteilssumme 4.215.400 KD gezahlt und die restlichen 2.000.000 KD garantieren lassen. Das ist eine tatsächliche Feststellung, an die der Senat gebunden ist. Es ist davon auszugehen, daß diese Zahlungen bzw. Garantien geleistet sind.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Dr. Schröder

Riedel

W. Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)